

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Deisenhausen über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Deisenhausen folgende Satzung

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Wahlgrab § 10 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt:

für eine Einzelwahlgrabstelle	47,00 € pro Jahr
für eine Doppelwahlgrabstelle	66,00 € pro Jahr

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Für die Dauer des Nutzungsrechts ist die Grabgebühr im Voraus zu entrichten.

- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte (Urnenanlage § 11 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt:

für ein Urnengrab	42,00 € pro Jahr
für eine Grabstätte in einer Urnenanlage	62,00 € pro Jahr
für eine Grabstätte in einer Urnenstele	119,00 € pro Jahr

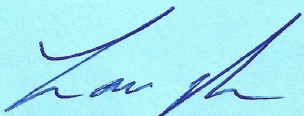
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bis 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Benutzungsrechts nicht statt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deisenhausen, den 16.05.2024



Bernd Langbauer
Erster Bürgermeister

